

Notbetreuung in Kita und KTP

Fallgruppen

Die betriebsnotwendige Stellung in einem Berufszweig des öffentlichen Interesses sowie die persönliche Situation des/der Erziehungsberechtigten sind Grundlage der Fallgruppendifinition. Diese kann genutzt werden, um verschiedene Fallgruppen oder Konstellationen zu priorisieren.

Fallgruppe 1

- Alleinerziehend, tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- beide Elternteile, tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses

Besondere Härtefälle sind regelmäßig Fallgruppe 1 zuzuordnen.

Diese Fallgruppe hat höchste Priorität und erhält auf jeden Fall einen Platz.

Fallgruppe 2

- Beide Elternteile berufstätig, ein Elternteil im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- Alleinerziehend (ohne Lebenspartner/-in) und berufstätig; nicht tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses

Diese Fallgruppe erhält einen Platz, soweit es noch Kapazitäten in der Notbetreuung gibt.

Fallgruppe 3

- Alleinerziehend und nicht berufstätig
- Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil nicht berufstätig oder in Elternzeit
- Beide Eltern berufstätig und nicht tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses

Diese Fallgruppe erhält grundsätzlich keinen Platz.